

BVGer D-5424/2018 vom 13. Juni 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5424_2018

FR: TAF D-5424/2018 du 13 juin 2023

IT: TAF D-5424/2018 del 13 giugno 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

D-5424/2018 Seite 7

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert, da sie am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt mit Blick auf den in Ziffer 1 der Rechtsbegehren formulierten Rückweisungsantrag sinngemäss eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts – mithin eines Teilgehalts des rechtlichen Gehörs –, der Begründungspflicht sowie eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen.

E. 3.1

Zuerst ist die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs zu behandeln.

E. 3.1.1

Bereits in ihrer Beschwerde vom 21. September 2018 machte die Beschwerdeführerin geltend, die Nichtzurverfügungstellung der Akten sowie die Unmöglichkeit einer Stellungnahme zum Aktenbestand verletze das Akteneinsichtsrecht beziehungsweise das rechtliche Gehör schwer. Durch die teilweise Zustellung der Akten erst mit dem Endentscheid nehme die Vorinstanz ihr die Möglichkeit, hinreichend Einfluss auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung im Verwaltungsverfahren zu nehmen, was das rechtliche Gehör offensichtlich verletze.

E. 3.1.2

Wie von der Beschwerdeführerin beantragt, gewährte ihr die zuständige Instruktionsrichterin mit Zwischenverfügung vom 8. November 2018 auf Beschwerdeebene die Möglichkeit, eine vollumfängliche Aktenöffnung

D-5424/2018 Seite 8 sowie die nochmalige Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung und zur zusätzlichen Einreichung von Beweismitteln wahrzunehmen. Die Instruktionsrichterin wies zwar den Antrag auf Verfahrensvereinigung ab, koordinierte aber das vorliegende Beschwerdeverfahren mit denjenigen des Lebenspartners der Beschwerdeführerin (D-5434/2018) und dessen Ex-Freundin mit gemeinsamem Kind (D-5426/2018). Damit entsprach sie grösstenteils den formellen Anträgen der Beschwerdeführerin beziehungsweise erklärte sich letztere mit der Koordination der genannten Verfahren einverstanden. Eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgrund des von der Vorinstanz nicht gewährten Akteneinsichtsrechts wäge jedenfalls nicht schwer, zumal die Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Beschwerdeergänzung erhielt; Sie wäre auf Beschwerdeebene als geheilt zu betrachten. Insofern ist die Rüge der Verletzung des Akteneinsichtsrechts abzuweisen und festzustellen, dass betreffend diesem Teilgehalt keine Gehörsverletzung vorliegt.

E. 3.2

Als Nächstes ist die Rüge der unvollständigen und unrichtigen Sachverhaltsdarstellung, insbesondere auch wegen der mangelhaften Übersetzung, Verletzung der Begründungspflicht und der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu behandeln.

E. 3.3.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer

Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich aus- einandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 3.3.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder wenn die Vorinstanz nicht alle entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts prüfte – etwa weil sie die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneinte oder Beweise falsch gewürdigt wurden; unvollständig ist sie, wenn nicht über

D-5424/2018 Seite 9 alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände Beweis erhoben wurde (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043).

E. 3.4.1

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde an, die von der Hilfswerkvertretung festgestellten Mängel bei der Übersetzung anlässlich der Anhörung ihres Lebenspartners führten dazu, dass auch die weiteren Befragungen, welche auf dem gleichen Sachverhalt basierten, an einem Mangel litten. Das rechtliche Gehör sei daher auch im vorliegenden Verfahren verletzt. Der Entscheid sei aufzuheben und das Verfahren zur Wiederholung der Befragung des Lebenspartners der Beschwerdeführerin und von ihr selbst unter Wahrung der Rechte zurückzuweisen. In der Beschwerdeergänzung vom 21. Januar 2019 hielt die Beschwerdeführerin angesichts der koordinierten Verfahren an den im Verfahren ihres Lebenspartners (D-5434/2018) gestellten Beweisanträgen beziehungsweise deren Abnahme fest, mit der Begründung, dass sie sich auch im vorliegenden Verfahren auswirkten.

E. 3.4.2

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Juli 2019 stellte die Vorinstanz fest, die Anhörung der Beschwerdeführerin habe einen Tag später mit derselben Dolmetscherin stattgefunden. Dem Protokoll der Anhörung der Beschwerdeführerin könnten keinerlei Hinweise entnommen werden, welche auf Mängel bei der Übersetzung oder Verständigungsschwierigkeiten hindeuten würden. Auch die bei der Anhörung anwesende Hilfswerkvertretung habe keine Anmerkungen zum Protokoll gemacht. Es sei daher in keiner Weise ersichtlich, weshalb die Befragung der Beschwerdeführerin an einem Mangel leiden solle, wie dies in der Beschwerde geltend gemacht werde.

E. 3.4.3

In ihrer Replik fügte die Beschwerdeführerin an, es sei gerade der Umstand, dass die gleiche Person für die Übersetzung zuständig gewesen sei, welcher Anlass zu zusätzlichen Bedenken geben müsse. Daran ändere nichts, dass die dabei anwesende Hilfswerkvertretung keine Anmerkungen zum Protokoll gemacht habe.

E. 3.5

Soweit die Beschwerdeführerin aufgrund von geltend gemachten Mängeln bei der Übersetzung und Rückübersetzung der Anhörung ihres Lebenspartners ihrerseits eine

Rückweisung und erneute Anhörung zu erwirken versucht, ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht

D-5424/2018 Seite 10 das Vorliegen solcher Mängel im Verfahren des Lebenspartners der Beschwerdeführerin nach eingehender Prüfung verneint und die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz als richtig und vollständig beurteilt hat (vgl. Urteil des BVGer D-5434/2018 vom 13. Juni 2023 E. 3.4). Im Verfahren der Beschwerdeführerin sind aus dem Protokoll der Anhörung keinerlei Hinweise auf Mängel bei der Übersetzung, Rückübersetzung oder Verständigungsschwierigkeiten ersichtlich.

E. 3.6

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig erhoben hat. Der entsprechende (Haupt-)Beschwerdeantrag ist somit abzuweisen. Es ist keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör festzustellen. Auch aus weiteren Abklärungen über die Schweizerische Botschaft vor Ort oder einer zweiten Anhörung der Beschwerdeführerin sind keine Erkenntnisgewinne zu erwarten. In antizipierter Beweiswürdigung ist aus diesem Grund davon abzusehen (BGE 141 I 60 E. 3.3).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen gemäss Art. 7 AsylG in verschiedenen Entscheiden dargelegt und präzisiert. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl.

D-5424/2018 Seite 11 BVGE 2015/3 E. 6.5.1; Urteil des BVGer D-5779/2013 vom 23. Februar 2015 E. 5.6.1 [als Referenzurteil publiziert] m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführerin habe bezüglich der geltend gemachten Drohungen widersprüchliche Angaben gemacht – insbesondere betreffend die Forderungen ihrer Verfolger (Geld / Todesdrohungen

gegenüber Lebenspartner), aber auch bezüglich der Art der Verfolgungsmassnahmen (Telefonate mit Drohungen / Verfolgung). Zudem sei die Beschwerdeführerin nicht in der Lage gewesen, den Ablauf der angeblichen Bedrohungslage, die sich immer weiter zugespitzt haben sollte, substantiiert und nachvollziehbar zu schildern. Selbst eine grobe zeitliche Einordnung des Vorfalls, den sie auf dem Mobiltelefon gefilmt haben sollte, sei nicht möglich gewesen (vor / nach Reise nach K. _____ im April 2017). Sie habe auch ihr persönliches Verhalten in der Bedrohungssituation nicht plausibel zu erklären vermocht. Insgesamt seien ihre Aussagen widersprüchlich, unsubstantiiert und unplausibel ausgefallen. Es könne ihr daher nicht geglaubt werden, dass sie persönlich und gezielt verfolgt worden sei beziehungsweise in Zukunft wäre. Die Vorbringen genügten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht, weshalb auf die Prüfung der Asylrelevanz dieser Vorbringen unter Vorbehalt verzichtet werde. Dass sie ihr Studium nicht habe abschliessen können, läge in der politischen und wirtschaftlichen Krise und den daraus folgenden allgemeinen Lebensbedingungen in Venezuela begründet, welche grosse Teile der Bevölkerung in ähnlicher Weise träfen. Gemäss konstanter Praxis seien solche Gründe nicht asylrelevant.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin wendet in ihren beiden Rechtsmittelschriften im Wesentlichen ein, sie sei nicht wirklich politisch aktiv gewesen, habe aber an regimiekritischen Demonstrationen teilgenommen. Sie sei persönlich nicht selbst bedroht, aber aufgrund der Bedrohungen gegen ihren Lebenspartner in eine schwierige Situation gebracht worden. Ihre grundsätzlichen Angaben seien nicht in Zweifel zu ziehen. Sie habe klargemacht, dass sie selbst nicht bedroht worden sei. Sie habe Angaben zu einzelnen Vorfällen gemacht und die Vorgänge aus Sicht ihres Lebenspartners geschildert, der Ziel der Bedrohung beziehungsweise des Erpressungsversuchs gewesen sei. Durch die Bedrohung der Sicherheit des Lebenspartners sei auch ihre Sicherheit gefährdet gewesen. Der angegebene Sachverhalt sei aufgrund der allgemeinen Erkenntnisse und Erfahrungen zur in

D-5424/2018 Seite 12 Venezuela herrschenden Situation grundsätzlich plausibel. Sie mache aufgrund der Bedrohung beziehungsweise des fehlenden Schutzes in Venezuela glaubhaft auch Einschränkungen des alltäglichen Lebens geltend. Die Bedrohung habe direkt einzig ihren Lebenspartner betroffen. Dass sie als nur indirekt Beteiligte Schwierigkeiten bei den Schilderungen habe, erscheine verständlich. Auch dass sie zu den Bedrohungen zum Teil eigene Vermutungen äussere, vermöge nicht gegen ihre Plausibilität zu sprechen. Es sei ihr schliesslich auch nicht entgegenzuhalten, dass sie trotz der Bedrohungslage in einer Arbeit Fuss zu fassen versucht habe. Der Fall drehe sich um unzureichenden Schutz vor quasistaatlichen Organen oder nicht-staatlichen Verfolgern. In der angegebenen Konstellation von Polizei, Rechts- und Justizsystem bestehe auch für sie kein Schutz vor der geltend gemachten erheblichen und flüchtlingsrelevanten Bedrohung. Die Flüchtlingseigenschaft sei zu bejahen.

E. 5.3

In ihrer Vernehmlassung vom 8. Juli 2019 hält die Vorinstanz an ihrem bisherigen Standpunkt fest und verweist auf ihre Erwägungen, an denen sie vollumfänglich festhält.

E. 5.4

In ihrer Replik vom 23. September 2019 verweist die Beschwerdeführerin vorab auf die Stellungnahmen in den parallelen Verfahren D-5434/2018 und D-5426/2018. Zudem

reichte sie ein zusätzliches Dokument – eine Bestätigung der Verhältnisse ihres Bruders, der am 16. Juli 2016 nach Peru ausgewandert ist – ein.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht zweifelt – wie bereits die Vorinstanz – nicht an den Ereignissen des 21. Juni 2013, bei welchen gemäss Aussagen der Beschwerdeführerin das Auto ihres Lebenspartners von zwei Dieben gestohlen wurde und diese ihn zu erpressen versucht hatten. Glaubhaft erscheint aufgrund der Schilderungen und der eingereichten Dokumente des Lebenspartners der Beschwerdeführerin ebenfalls, dass die beiden Diebe zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Auch besteht kein Anlass, an den geltend gemachten Familienverhältnissen zu zweifeln. Der Beschwerdeführerin gelingt es allerdings nicht, mit dem notwendigen Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit widerspruchsfrei und nachvollziehbar darzulegen, dass die beiden Diebe der Gruppierung der "Colectivos" angehören und ihren Lebenspartner und in diesem Zusammenhang auch sie in der Folge über mehrere Jahre hinweg persönlich gezielt verfolgt haben.

D-5424/2018 Seite 13

E. 6.2

Bei der BzP sagte die Beschwerdeführerin aus, die Diebe seien nach einer fingierten Geldübergabe verhaftet worden und danach sei es zu Drohungen gekommen, bei welchen Geld verlangt worden sei. Die Drohungen seien telefonisch erfolgt und es habe verdächtige Personen in der Nähe ihres Hauses gehabt (act. A8, S. 6). Bei der Anhörung hat sie dagegen ausgesagt, sie und ihr Lebenspartner seien verfolgt und mit dem Tod bedroht worden. Zuerst habe sie, respektive ihr Lebenspartner Anrufe erhalten und später sei es zu Verfolgungen gekommen. Ihr Lebenspartner habe versucht, den Verfolgern Geld anzubieten, diese hätten jedoch kein Geld gewollt, sondern ihr Ziel sei es gewesen, ihren Lebenspartner zu töten oder ihr Schaden zuzufügen, um damit ihn zu treffen (act. A17 F. 24-F28, F40- F44, F55). Auf Vorhalt ihrer widersprüchlichen Angaben betreffend die Forderung ihrer Verfolger sagte die Beschwerdeführerin aus, sie habe bei der BzP ebenfalls erwähnt, dass ihr Lebenspartner versucht habe, Geld anzubieten. Mehr habe sie nicht erklären können, da nur die Daten aufgenommen worden seien (act. A17 F64). Damit kann sie ihre widersprüchlichen Angaben jedoch nicht auflösen. Ausserdem widersprechen sich ihre Angaben bezüglich der Art der Verfolgungsmassnahmen.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin war auch nicht in der Lage, den Ablauf der angeblichen Bedrohungslage, die sich immer weiter zugespitzt haben soll, substantiiert und nachvollziehbar zu schildern. So hat sie ausgesagt, sie und ihr Lebenspartner seien einmal von einem Fahrzeug verfolgt worden. Sie selbst habe diese Verfolgung mit ihrem Mobiltelefon gefilmt. Auf Nachfrage war sie jedoch nicht in der Lage, dieses Ereignis zeitlich grob einzuordnen, das heisst anzugeben, ob es vor oder nach ihrer Reise nach K._____ im April 2017 stattgefunden habe (act. A17 F28-F33). Bei so einem angeblich einschneidenden Ereignis wäre es zu erwarten gewesen, dass sie dieses in Relation zu ihrer Reise nach K._____ hätte setzen können, zumal der Grund für die Reise gemäss ihren Angaben ihre Bedrohungslage gewesen sei. Ausserdem hat sie zu einem späteren Zeitpunkt auf Nachfrage hin sogar bejaht, dass die Verfolgung im Auto für sie den Ausschlag gegeben habe, Venezuela endgültig zu verlassen und in die Schweiz zu reisen (act. A17 F37, F59).

E. 6.4

Zum Vorfall Ende März 2017, als die mutmasslichen "Colectivos" in ihrer Wohnanlage eingedrungen seien und Gasbomben sowie Tränengas versprüht hätten, hat die Beschwerdeführerin ebenfalls vage und oberflächliche Angaben gemacht. So hat sie das Ereignis an sich kurz und knapp geschildert. Auf Nachfrage war sie auch nicht in der Lage, substantiiert darzulegen, wer den vorgebrachten Angriff ausgeübt habe und dass

D-5424/2018 Seite 14 dieser, wenn er denn stattgefunden hat, gezielt gegen sie respektive ihren Lebenspartner gerichtet gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin sagte aus, sie habe niemanden erkennen können, weil die "Colectivos" sich als Polizisten oder Zivilisten mit Motorradhelm oder Kapuzen kleiden würden. Bei der Schilderung lässt sie jegliche Realkennzeichen vermissen. Sie sei sich sicher, dass dieser Angriff eine Reaktion darauf gewesen sei, dass ihr Lebenspartner an der Universität Beweise für ihre Bedrohungslage vorgelegt und Hilfe verlangt habe und dies ihren Bedrohern nicht gefallen habe (act. A17 F34-F37). Bei diesen Angaben handelt es sich um vage Vermutungen der Beschwerdeführerin.

E. 6.5

Schliesslich ist nicht nachvollziehbar, dass sich die Beschwerdeführerin angeblich immer stärker bedroht gefühlt und das Haus nur noch für wichtige Erledigungen verlassen hat (act. A17 F40). Im Januar oder Februar 2017 hat sie dennoch an einer Demonstration für friedliche Wahlen teilgenommen und gemäss ihren Angaben zu Beginn der Anhörung in der Zeit vor ihrer Reise nach K._____ in G._____ einen Intensivkurs als (...) besucht sowie fünf Monate in einem (...) gearbeitet (act. A17 F10-F13 und F60-F63). Auf Vorhalt sagte sie aus, sie habe trotz ihres Verfolgungswahns an der Demonstration teilnehmen wollen, weil sie sich eine neue Nationalversammlung und dadurch mehr Freiheit sowie die Möglichkeit, Beweise für ihre Drohungen vorzulegen, erhofft habe (act. A17 F63). Ausserdem habe sie in der Zeit, als sie kaum mehr habe aus dem Haus gehen können, nicht gearbeitet (act. A17 F66). Damit konnte sie ihre widersprüchlichen Angaben nicht auflösen respektive ihr persönliches Verhalten in der Bedrohungssituation nicht plausibel erklären.

E. 6.6

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, sie habe ihr Studium nicht abschliessen können, da sie die Kosten nicht mehr habe bezahlen können und die allgemeine Lage in Venezuela sehr schlecht sei, ist festzuhalten, dass diese Nachteile letztlich in der politischen und wirtschaftlichen Krise und den daraus folgenden allgemeinen Lebensbedingungen in Venezuela begründet liegen, welche grosse Teile der Bevölkerung in ähnlicher Weise treffen. Gemäss konstanter Praxis sind solche Gründe nicht asylrelevant.

E. 6.7

In einer Zusammenschau aller geltend gemachten Ereignisse ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeführerin bei ihren Aussagen in mehrere Widersprüche verstrickt hat und in ihren Schilderungen vage und oberflächlich bleibt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie die "Colectivos" so eindeutig als Verfolger ihres Lebenspartners und aufgrund dessen auch

D-5424/2018 Seite 15 von ihr selbst sieht. Aus den Akten und der Beschwerdeschrift geht zudem mehrfach hervor, dass sich die Beschwerdeführerin selbst nicht gezielt und persönlich bedroht und verfolgt gefühlt hat, sondern die Bedrohung einzig ihren Lebenspartner direkt betroffen habe (vgl. act. A8 S. 6 f., A17 F26 f., F50 und F53; BVGer-act. 1 S. 6, S. 8). Ihre Vorbringen genügen nicht den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG und sind auch nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG. Demnach hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie. Im Asyl- und Wegweisungsverfahren wird die Wegweisung unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) oder einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer solchen hat (BVGE 2013/37 E. 4.4.2; EMARK 2001 Nr. 21 E. 9a und b).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz nahmen zu einem allfälligen Anwesenheitsrecht gestützt auf Art. 8 EMRK und Art. 44 AsylG Stellung, da der Lebenspartner der Beschwerdeführerin Vater einer in der Schweiz inzwischen anwesenheitsberechtigten Tochter ist.

E. 7.2.1

Mit der zweiten Vernehmlassung vom 27. Januar 2021 verwies die Vorinstanz auf ihre Vernehmlassung im Verfahren D-5434/2018 (Lebenspartner der Beschwerdeführerin) und äusserte sich zur Frage eines Bleiberechts der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 8 EMRK und Art. 44 AsylG dahingehend, dass die Voraussetzungen für einen solchen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mangels eines Anspruchs des Konkubinatspartners der Beschwerdeführerin auch bei ihr nicht erfüllt seien.

E. 7.2.2

Mit Eingabe vom 22. März 2021 nahm die Beschwerdeführerin ebenfalls Stellung zur aufgeworfenen Frage eines Bleiberechts gestützt auf Art. 8 EMRK oder Art. 44 AsylG und reichte weitere Unterlagen bezüglich ihrer Arbeitserfahrung in der Schweiz (Kopie Referenz [...]; Kopie Stellenbeschreibung Haushaltshilfe) sowie eine Bestätigung über ihre Deutschkenntnisse ein und offerierte zum Beweis der engen Beziehung zur Tochter D-5424/2018 Seite 16 ihres Lebenspartners eine Befragung der Beteiligten (der Beschwerdeführerin, ihres Lebenspartners und der Ex-Partnerin ihres Lebenspartners).

E. 8

Juli 2014 M.P.E.V. gegen die Schweiz [Nr. 3910/13], insb. Rz. 54 ff.). Daher lassen Bundesgericht und Bundesverwaltungsgericht jüngst zu, dass der Aufenthaltsstatus einer vorläufig aufgenommenen Person bei einem De-facto Anwesenheitsrecht in der Schweiz ausreichen kann, damit der Schutzbereich des Art. 8 Ziff. 1 EMRK eröffnet wird (vgl. BVGE 2021 VI/1 E. 12.2; BGE 147 I 268 E. 1.2.5, 138 I 246 E. 3.3.1, 130 II 281 E. 3.2.2;

Urteile des BGer 2C_1045/2014 vom 26. Juni 2015 E. 1.1.3; 2C_360/2016 vom 31. Januar 2017 E. 5.2).

D-5424/2018 Seite 18

E. 8.1

Wie die Vorinstanz bereits im Verfahren des Lebenspartners der Beschwerdeführerin zu Recht festhält, kann der geltend gemachte Anspruch auf Einheit der Familie gestützt auf Art. 44 AsylG nur soweit bestehen, als ein mit dem Asylverfahren in Zusammenhang stehendes Anwesenheitsrecht des Kernfamilienmitglieds oder ein nicht abgeschlossenes Asylverfahren des Kernfamilienmitglieds vorliegt (vgl. Urteil des BVerfGE 121, 107 vom 2. September 2011, E. 5.2.1 m.w.H.). Da das Asylverfahren der Tochter des Beschwerdeführers durch Rückzug der Beschwerde rechtskräftig abgeschlossen und ihr Anwesenheitsrecht nicht aus dem Asylrecht abgeleitet ist, kann sich – wie bereits ihr Lebenspartner – auch die Beschwerdeführerin nicht auf den Grundsatz der Einheit der Familie gemäss Art. 44 Abs. 1 AsylG berufen.

E. 8.2.1

Nach Art. 14 Abs. 1 AsylG kann eine asylsuchende Person ab Einreichung des Asylgesuches bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuches oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf Erteilung. Ist dies der Fall, geht die Zuständigkeit, die Wegweisung aus der Schweiz zu verfügen, von den Asylbehörden auf die kantonale Ausländerbehörde über, welche über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu befinden hat (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 8d S. 175 f.). Im Asyl- und Wegweisungsverfahren ist die Wegweisung deshalb nicht zu verfügen, falls ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, über den konkret zu befinden die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist. Ist die asylsuchende Person nicht im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren mit Blick auf die mögliche Zuständigkeit der kantonalen Ausländerbehörde daher vorfrageweise zu prüfen, ob die asylsuchende Person sich im Sinne von Art. 14 Abs. 1 AsylG auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann. Soweit nicht das Gesetz oder Freizügigkeitsabkommen einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermitteln, fällt als Anspruchsgrundlage Art. 8 EMRK in Betracht, wobei diesbezüglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung massgeblich ist (vgl. zum Ganzen

D-5424/2018 Seite 17 BVGE 2013/37 E. 4.4.1 ff.; vgl. auch Entscheid des BVerfGE 121, 107 vom 3. Oktober 2016 E. 5.2).

E. 8.2.2

Das Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK schützt in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Beziehungen zwischen Ehegatten sowie zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern (vgl. BGE 147 I 268 E. 1.2.3, 144 II 1 E. 6.1, 129 II 11 E. 2; EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1). Hier wird eine "nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung" vermutet (ANTONELLA SCHMUCKI / ZENO RAVEANE / ANDREA BÜCHLER, in: Uebersax / Rudin / Hugi Yar / Geiser / Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. A. 2022, N. 25.128 ff. m.w.H. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Der Begriff

Familienleben umfasst unter anderem aber auch die Beziehungen zwischen Lebenspartnern, ob ehelich oder nicht, also auch die Beziehungen zwischen Personen, die eine De-facto-Familie bilden, die zusammenleben und bei denen also eine enge persönliche Beziehung besteht (vgl. BVGE 2013/49 E. 8.4.1 mit zahlreichen Hinweisen). Das Bundesgericht forderte in langjähriger Rechtsprechung grundsätzlich als Voraussetzung für die Berufung auf Art. 8 Abs. 1 EMRK im Sinne einer Eintrittsvoraussetzung, dass das in der Schweiz lebende Familienmitglied über ein "gefestigtes Aufenthaltsrecht" (das heisst die Schweizer Staatsangehörigkeit, eine Niederlassungsbewilligung oder eine Aufenthaltsbewilligung mit Anspruch auf Verlängerung) verfügt (vgl. statt vieler BGE 144 II 1 E. 6.1; m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich dieser Praxis angeschlossen (vgl. BVGE 2012/4 E. 4.3, 2013/24 E. 5.2). Doch das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben diese Rechtsprechung im Laufe der Jahre relativiert, nicht zuletzt da die Praxis des EGMR das Erfordernis des gefestigten Aufenthalts nicht voraussetzt und "bloss" ein bestehendes Familienleben verlangt (vgl. dazu eingehend ANTONELLA SCHMUCKI / ZENO RAVEANE / ANDREA BÜCHLER, in: Uebersax / Rudin / Hugli Yar / Geiser / Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. A. 2022, N. 25.100 und 25.131 f. m.w.H., v.a. auf BGE 144 I 266 E. 3.8 f. und Urteil des EGMR vom

E. 8.2.3

Die im Asylverfahren angeordnete Wegweisung wird praxisgemäss aufgehoben, wenn erstens ein potenzieller Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise bejaht wird, zweitens die betroffene Person an die zuständige kantonale Ausländerbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gerichtet hat sowie drittens dieses Gesuch noch hängig ist (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4.2.2).

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung noch über einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Da ein gesetzlicher Anspruch fehlt, ist vorfrageweise ein Anspruch gestützt auf Art. 8 EMRK zu prüfen (vgl. Urteil des BVGer E-1267/2011 vom 6. November 2013 E. 6.3).

E. 9.2

Im koordinierten Verfahren D-5434/2018 bejahte das Bundesverwaltungsgericht beim Lebenspartner der Beschwerdeführerin vorfrageweise einen potenziellen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (sog. "umgekehrter Familiennachzug"; vgl. BGE 135 I 143 E. 1.3.2 m.w.H.). Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigte dabei einerseits, dass seine Tochter aufgrund des Aufenthaltsstatus' der Mutter beziehungsweise der Ex-Partnerin ihres Lebenspartners Inhaberin einer Aufenthaltsbewilligung mit Anspruch auf Verlängerung, sprich gefestigtem Aufenthaltsstatus in der Schweiz ist. Andererseits würden das Familienleben und die Aufrechterhaltung der Beziehung des Lebenspartners der Beschwerdeführerin zu seiner minderjährigen Tochter, die zu seiner Kernfamilie im Sinne von Art. 8 EMRK gehört, mit einem Vollzug der Wegweisung verunmöglicht. Da die Tochter ihres Lebenspartners bei der Mutter beziehungsweise Ex-Partnerin ihres Lebenspartners lebt, ginge es zu weit, hier zugleich von einer "engen persönlichen Beziehung" zur Beschwerdeführerin beziehungsweise zur jetzigen Lebenspartnerin des Vaters zu sprechen. Aus dieser Beziehung vermag die Beschwerdeführerin kein Bleiberecht abzuleiten. Des Weiteren umfasst der Begriff Familienleben zwar auch die

Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Lebenspartner; Doch ist letzterer zum jetzigen Zeitpunkt weder Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, noch hat er ein De-facto-Aufenthaltsrecht inne. Er hat lediglich einen potenziellen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, sofern ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde eingereicht geht. Mit der grundsätzlichen Anerkennung des formellen Anspruchs des Lebenspartners der Beschwerdeführerin auf eine Bewilligung ist gemäss

D-5424/2018 Seite 19 Reneja-Praxis des Bundesgerichts indessen noch nichts über die materielle Beurteilung eines entsprechenden Gesuchs gesagt (vgl. BGE 109 Ib 187; EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.3). Aus diesem Grund vermag die Beschwerdeführerin zum aktuellen Zeitpunkt auch aus dieser Beziehung kein Bleiberecht abzuleiten.

E. 9.3

Damit bleibt es bei der im Asylverfahren angeordneten Wegweisung.

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 10.2

In Bezug auf die Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 10.3.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 10.3.2

Das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot schützt nur Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte

D-5424/2018 Seite 20 Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 10.3.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Venezuela dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung, sei es aufgrund von Handlungen des Staatspersonals oder von Mitgliedern verschiedener anderer paramilitärischen Gruppen wie den Colectivos, ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124– 127 m.w.H.). Dies ist ihr – wie vorstehend ausgeführt (vgl. oben E. 6) – nicht gelungen. Gemäss ihren eigenen Angaben war sie nur bedingt politisch tätig, indem sie einzelne Male im Rahmen der Demonstrationen gegen das aktuelle Regime beziehungsweise die aktuellen Lebensverhältnisse aufgetreten war (vgl. A8 S. 7, A17 F60; BVGer-act. 1 S. 6).

E. 10.3.4

Weder die weiterhin bestehenden politischen und sozialen Spannungen in Venezuela noch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Herkunftsregion der Beschwerdeführerin G._____ (Bundesstaat H._____) lassen den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Zwar sind gemäss verschiedenen Quellen Colectivos in der Provinz H._____ beziehungsweise in der Stadt G._____ präsent (Insight Crime, "Venezuela: A Mafia State?", 25.5.2018, <<https://insightcrime.org/investigations/venezuela-mafia-state/>>, abgerufen am 15.5.2023; Infobae, Juan Guaidó, tras el atentado por parte de colectivos chavistas: "La dictadura cobarde intentó asesinarlo", 29. Februar 2020, <<https://www.infobae.com/america/venezuela/2020/03/01/juan-guaido-tras-el-atentado-por-parte-de-colectivos-chavistas-la-dictadura-cobarme-intento-asesinarlo/>>, abgerufen am 15.5.2023; Staatssekretariat für Migration [SEM], Notiz Venezuela Colectivos, 31.7.2020, <<https://www.sem.admin.ch/dam/sem/de/data/internationales/herkunftslaender/Amerika/ven/ven-colectivos.pdf.download.pdf/VEN-colectivos-d.pdf>>, abgerufen am 15.5.2023). Doch muss jedenfalls dort nicht von einer derart desolaten Sicherheitslage ausgegangen werden, dass die hohen Anforderungen des

D-5424/2018 Seite 21 „real risks“ einer unmenschlichen Behandlung erfüllt wären (vgl. Urteil des BVGer D-4465/2019 vom 2. Oktober 2019 E. 8.3.1 f.).

E. 10.3.5

Nachdem ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltsrechts gestützt auf Art. 8 EMRK vorfrageweise verneint wurde (vgl. dazu oben E. 9.2), ist auch nicht von einer Verletzung von Art. 8 EMRK im Sinne einer Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung auszugehen.

E. 10.3.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 10.4.1

Venezuela befindet sich seit Jahren in einer schweren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Krise. Insbesondere tobte seit den – weit- herum als undemokratisch bezeichneten – Präsidentschaftswahlen vom Mai 2018 ein Machtkampf zwischen dem regierenden Präsidenten Nicolás Maduro und dem Oppositionsführer und Präsidenten der Nationalversammlung Juan Guaidó (LE MONDE diplomatique, "Was will die Opposition in Venezuela?", 7.3.2019, <<https://monde-diplomatique.de/artikel/!5571191>>, abgerufen am 15.5.2023). Es kam im Land regelmässig zu von der Opposition organisierten, teilweise gewaltsamen Protesten und Streiks, welche von staatlichen Sicherheitskräften und/oder diesen nahestehenden Milizen brutal niedergeschlagen wurden (vgl. dazu ausführlich das Urteil D-4465/2019 vom 2. Oktober 2019, E. 9.2). Am 23. Januar 2019 beugte sich Guaidó offenbar dem Druck des radikalen Flügels der Opposition und der USA, die eine dezidierte anti-Maduro Politik verfolgten, indem er sich bis zu angekündigten (aber nie umgesetzten) Neuwahlen zum Übergangspräsidenten erklärte (Deutsche Welle [DW], "Venezuelas Gegenpräsident: Wer ist eigentlich Juan Guaidó?", 24.1.2019, <<https://www.dw.com/de/venezuelas-gegenpr%C3%A4sident-wer-ist-eigentlich-juan-guaid%C3%B3/a-47216180>>, abgerufen am 15.5.2023). Im Februar 2019 verkündete Angela Merkel, den venezolanischen Parlamentspräsidenten Guaidó als Interimspräsidenten anzuerkennen und sechzig weitere Staaten, darunter auch die USA, taten es ihr nach (DW,

D-5424/2018 Seite 22 "Menschenrechte in Lateinamerika: Deutschlands sanfter Druck auf Venezuela", 23.9.2020, <<https://www.dw.com/de/deutschlands-sanfter-druck-auf-venezuela/a-55009796>>, abgerufen am 15.5.2023). In der Folge konnte Guaidó seine Versprechen ("Ende der Usurpation der Macht durch Maduro, Übergangsregierung und freie Wahlen") aber nicht umsetzen, was zu einer grossen Desillusionierung bei der Bevölkerung führte und Maduros Position wieder stärkte (Frankfurter Rundschau, "Desillusionierte Venezolaner: Die Revolution, die keine war", 7.5.2020, <<https://www.fr.de/politik/venezuela-revolution-keine-13419779.html>>, abgerufen am 15.5.2023). Bei den Parlamentswahlen vom 6. Dezember 2020 ging die Partei von Maduro – bei einer Wahlbeteiligung von 31% und mit 68% der Stimmen – als Siegerin hervor (Frankfurter Allgemeine Zeitung [FAZ], "Venezuela: Maduros Partei gewinnt Parlamentswahl", 7.12.2020, <<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/maduros-partei-gewinnt-parlamentswahl-in-venezuela-17089512.html>>, abgerufen am 15.5.2023). Die Opposition, die im Vorfeld zum Boykott der Wahlen aufgerufen hatte und nun von Wahlbetrug sprach, verlor aufgrund der Wahlergebnisse ihre Mehrheit in der letzten bisher noch von ihr kontrollierten staatlichen Institution (der Nationalversammlung) und rief zu weiteren

Protesten auf. Die Legitimität des selbst ernannten Interimspräsidenten Juan Guaidó wurde infrage gestellt, seine internationale Unterstützung nahm ab und seit Januar 2021 wurde er von der EU nicht mehr als rechtmässiger Präsident Venezuelas anerkannt, obwohl die USA und das Vereinigte Königreich ihn weiterhin als legitimen Führer Venezuelas ansahen (Reuters, "EU states no longer recognise Guaido as Venezuela's interim president", 25.1.2021, <<https://www.reuters.com/article/us-venezuela-politics-eu-idUSKBN29U1A3>>, abgerufen am 15.5.2023). Bei den Regional- und Kommunalwahlen vom 21. November 2021 nahmen zum ersten Mal wieder breite Kreise der Opposition teil (Amerika21, "Mega-Wahlen in Venezuela: Alles, was Sie wissen müssen", 21.11.2021, <<https://amerika21.de/2021/11/255608/mega-wahlen-venezuela>>, abgerufen am 15.5.2023). Der Regierungspartei PSUV gelang laut amtlichen Angaben ein klarer Sieg, nachdem sie bei einer Wahlbeteiligung von 41,8% in 20 der 23 Bundesstaaten gewann (FAZ, "Venezuela: Maduro-Partei siegt bei Regionalwahlen", 22.11.2021, <<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/maduro-partei-siegt-bei-regionalwahlen-in-venezuela-17646124.html>>, abgerufen am 15.5.2023). Im März 2022 kam es im Zuge der Annäherung der Maduro-Regierung an die USA – bedingt durch den Ukraine-Konflikt und die Erdöl-Frage und auf Kosten von Juan Guaidó – zu Signalen, dass der Dialogprozess wieder aufgenommen werden soll (Konrad Adenauer Stif-

D-5424/2018 Seite 23 tung [KAD], "Öl bricht Eis? – US-Regierungsvertreter sprechen mit Präsident Maduro", 11.3.2022, <<https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail-/content/oel-bricht-eis-us-regierungsvertreter-sprechen-mit-praesident-maduro>>, abgerufen am 15.5.2023). Im Mai 2022 kam es dann zu weiteren Ankündigungen von Lockerungen der US-Sanktionen, die an eine Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Opposition um Guaidó und der Regierung von Maduro gebunden sind (DW, "Zartes Tauwetter im Hinterhof?", 19.5.2022, <<https://www.dw.com/de/usa-zartes-tauwetter-im-hinterhof/a-61855314>>, abgerufen am 15.5.2023). Im Jahr 2024 stehen Präsidentschaftswahlen, im Jahr 2025 Parlaments- und Regionalwahlen bevor. In der Vergangenheit hatte die Regierung im Vorfeld einer Wahlperiode bereits mehrmals intensive Unterdrückungspolitik betrieben (Amnesty International, "Venezuela: Q&A on renewal of the mandate of the independent international Fact-Finding Mission [FFM]", 17.8.2022, <<https://www.amnesty.org/en/documents/amr53/5957/2022/en/>>, abgerufen am 15.5.2023). Juan Guaidó, der nicht mehr von der gesamten Opposition unterstützt wurde, versuchte sich als Präsidentschaftskandidat für die Wahlen 2024 ins Spiel zu bringen (El País, "De "presidente" a candidato: Guaidó se prepara para competir en las primarias de la oposición", 28.8.2022, <<https://elpais.com/internacional/2022-08-28/de-presidente-a-candidato-guaido-se-prepara-para-competir-en-las-primarias-de-la-oposicion-venezolana.html>>, abgerufen am 15.5.2023). Dabei kam es am 6. Juni 2022 zu physischen Angriffen auf seine Person (Neue Zürcher Zeitung [NZZ], 12.6.2022, <<https://www.nzz.ch/international/venezuela-oppositions-fuehrer-guaido-koerperlich-angegriffen-ld.1688470?reduced=true>>, abgerufen am 15.5.2023). Inzwischen hat die oppositionelle Nationalversammlung Venezuelas ihren Interimspräsidenten Guaidó abgewählt und ein mehrköpfiges Komitee übernimmt jetzt die Führung der selbsternannten Übergangsregierung. Bis zu den Präsidentschaftswahlen in Venezuela wird sich voraussichtlich wenig an den Lebensverhältnissen der Menschen in Venezuela ändern (Tagesschau, "Guaidó geht – alles andere bleibt", 5.1.2023,

<<https://www.tagesschau.de/ausland/amerika/venezuela-nach-guaido-101.html>>, abgerufen am 15.5.2023). In sozioökonomischer Hinsicht lag die Armutsrate 2021 laut umfassenden Haushaltsbefragungen bei 94,5% der Bevölkerung. Als extrem arm galten 76,6% der Bevölkerung – sie verdienten weniger als 1,20 USD täglich. Mehr als die Hälfte aller Venezolaner im arbeitsfähigen Alter sind ohne Arbeit, das sind 8,1 Millionen Menschen. Von den 7,6 Millionen Arbeitstätigen würden fast die Hälfte gerne mehr tun, können aber nicht (ntv, "Obergrenze der Armut erreicht" – Venezuela am Boden – und verhandelt", 3.10.2021,

D-5424/2018 Seite 24

<<https://www.n-tv.de/politik/Venezuela-ist-am-Boden-und-verhandelt-article22842380.html>>, abgerufen am 15.5.2023). Die zwischenzeitlich erfolgreich bekämpfte Hyperinflation ist zurück, die Preise – auch in US-Dollar – haben sich vervielfacht. Der von der Regierung festgelegte Mindestlohn reicht deshalb in keiner Weise zum Überleben. Das Jahr 2023 hat deshalb mit sozialen Protesten im ganzen Land begonnen, seit 2019 waren nicht mehr so viele Menschen auf der Strasse gewesen (IPG, "Nichts fließt, alles bleibt", 9.2.2023, <<https://www.ipg-journal.de/regionen/lateinamerika/artikel/nichts-fliesst-alles-bleibt-6498/>>, abgerufen am 15.5.2023). Im Mai 2019 beschrieb das UNHCR eine Verschlechterung der sicherheits- und humanitären Lage in Venezuela seit Erlass ihrer ersten Notiz im März 2018 (Guidance Note on the Outflow of Venezuelans of March 2018, <<https://www.refworld.org/docid/5a9ff3cc4.html>>, abgerufen am 5.5.2023; Guidance Note on international Protection considerations for Venezuelans – Update I; <<https://www.refworld.org/country,,,VEN,,5cd1950f4,0.html>>, abgerufen am 15.5.2023). Seither seien 3,7 Millionen Menschen in die Nachbarländer geflüchtet. Gemäss Human Rights Watch waren es sogar 7,1 Millionen Menschen (Human Rights Watch, World Report 2023 – Venezuela, <<https://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/venezuela>>, abgerufen am: 15.5.2023). Zwischen Mai 2021 und April 2022 gingen – gemäss Quellen des UN Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR) – 235 Klagen über Menschenrechtsverletzungen beim Attorney General's Office ein (Human Rights Watch, World Report 2023 – Venezuela). Zwischen 2016 und 2019 fanden über 19'000 Tötungen statt, 2022 gingen diese Zahlen offenbar markant zurück (Human Rights Watch, World Report 2023 – Venezuela). Der sogenannte Mexiko-Dialog, der als neuerlicher Versuch zu Gesprächen zwischen Regierung und Opposition mit Vermittlung durch Norwegen im August 2021 initiiert wurde, kam erfreulicherweise im November 2022 nach rund einjähriger Suspendierung durch die Regierung wieder in Gang. Im November wurde ein Abkommen zu sozialer und humanitärer Hilfe unterzeichnet (KAD, "Zeit für Neues in Venezuela", 5.1.2023, <<https://www.kas.de/de/laenderberichte/detail/-/content/zeit-fuer-neues-in-venezuela>>, abgerufen am 15.5.2023; Human Rights Watch, World Report 2023 – Venezuela). Momentan befindet sich die politische, wirtschaftliche und menschenrechtliche Situation in Venezuela noch immer auf einem tiefen Niveau, aber sie erscheint zurzeit stabiler als in den letzten Jahren. Trotz der nach wie vor

D-5424/2018 Seite 25 angespannten und in der Vergangenheit sehr volatilen Situation in Venezuela herrscht dort zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder Bürgerkrieg, Krieg noch eine Situation von allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin aktuell noch als generell zumutbar zu erachten ist (vgl. dazu auch die Urteile E-4674/2020

vom 9. Oktober 2020, E. 8.3, D-3919/2019 vom 25. Februar 2020, E. 8.4.1, D-659/2020 vom 24. Februar 2020 S. 9 und auch E-465/2020 vom 20. März 2020 E. 4.2 m.w.H.). Sollte sich die nun schon lange anhaltende allgemeine Krisensituation in Venezuela jedoch noch weiter verschlechtern, könnte dies in Zukunft allenfalls zu einer anderen Beurteilung führen.

E. 10.4.2

Es liegen keine individuellen Gründe wirtschaftlicher und sozialer Natur vor, die der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würden. Im Falle der Beschwerdeführerin ist trotz der oben beschriebenen politischen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Situation nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr nach Venezuela aus individuellen Gründen in wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Hinsicht in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG im Allgemeinen nicht schon deshalb vorliegt, weil die wirtschaftliche Situation und damit die allgemeinen Lebensbedingungen im Heimat- oder Herkunftsstaat schwierig sind (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.6, m.w.H.). Bei der Beschwerdeführerin liegen zudem begünstigende individuelle Faktoren vor: Sie ist gut ausgebildet, stammt aus wirtschaftlich soliden Verhältnissen, arbeitete vor ihrer Ausreise als (...) und verfügt in G._____ über Wohneigentum mit ihrem Lebenspartner. Die Beschwerdeführerin kann auch in Zukunft im Falle ihrer Rückkehr mit der finanziellen Unterstützung ihrer Familie sowie – gemäss der Beschwerdeschrift (vgl. BVGer-act. 1 S. 7) – der Mutter und des Stiefvaters ihres Lebenspartners rechnen, was ihr sowohl bei der beruflichen Reintegration als auch in allen anderen Bereichen behilflich sein wird. Die Beschwerdeführerin verfügt zudem über ein grosses familiäres Beziehungsnetz in Venezuela, auf welches sie bei Bedarf zurückgreifen kann. Ferner ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin gesund ist und unter keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Sinne eines Vollzugshindernisses leidet.

E. 10.4.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Venezuela nicht als unzumutbar.

D-5424/2018 Seite 26

E. 10.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen beziehungsweise den am 26. März 2022 abgelaufenen venezolanischen Reisepass verlängern zu lassen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513–515). Der Vollzug der Wegweisung ist daher auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr aber mit Zwischenverfügung vom 8. November 2018 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind keine Kosten zu erheben. Eine veränderte finanzielle Lage der Beschwerdeführerin geht aus den Akten nicht hervor.

E. 12.2

Der Beschwerdeführerin wurde – ebenfalls mit Zwischenverfügung vom 8. November 2018 – die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von aArt. 110a Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 AsylG zugesprochen und ihr Rechtsvertreter, Rechtsanwalt Sararard Arquint als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet, weshalb ihm zulasten der Gerichtskasse ein Honorar zuzusprechen ist. Der Rechtsbeistand hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da der Aufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–

E. 13

VGKE) ist dem Rechtsbeistand zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar von insgesamt Fr. 1'500.– (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-5424/2018 Seite 27

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.